

Festlegungen des Nordsächsischen Fußballverbandes (NFV) für den Spielbetrieb – Saison 2026/2027

Die Spielordnung (SPO) des Sächsischen Fußballverbandes (SFV) regelt den Spielbetrieb auch für den Bereich des NFV. Einzelne wesentliche Regelungsinhalte sind nachfolgend nochmals herausgestellt bzw. ergänzend dargestellt.

1. Der gesamte Spielbetrieb unterliegt den jeweils gültigen Hygienebestimmungen im Rahmen einer pandemischen Lage. Insofern ist nach Maßgabe behördlicher Auflagen für alle Sportanlagen ein gültiges Hygienekonzept zu erstellen.
2. Für alle Pflichtspiele ist der elektronische Spielbericht anzuwenden. Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den Schiedsrichterassistenten vollständig auszufüllen und freizugeben. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese **unmittelbar vor Ort bis spätestens 18 Uhr zu bestätigen. Später endende Spiele sind bis maximal eine Stunde nach Spielende von den Mannschaftsverantwortlichen zu bestätigen.**
3. Alle Testspiele im Herrenbereich sind beim Staffelleiter der Heimmannschaft anzumelden und werden von angesetzten Schiedsrichtern geleitet. Ist der Gegner ein Team der Oberliga und höher, ist das Spiel über die Geschäftsstelle des SFV anzumelden.
4. Bei Nichtantritt des Schiedsrichters ist das Spiel unter Maßgabe § 63 Abs. 4 SPO durchzuführen. Beide Mannschaften müssen sich auf einen Schiedsrichter oder notfalls auf einen geeigneten Sportfreund als Spielleiter einigen.
5. Bei Pflichtspielen der Herren ist eine technische Zone (Coachingzone) einzurichten. Darin dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die auf dem Spielformular mit Funktionen eingetragen sind. Doppelungen von direkt am Spiel beteiligten Personen (z.B. Trainer, Mannschaftsleiter, Auswechselspieler) mit einer Funktion als Ordner sind nicht zulässig.
6. Die Wartefrist innerhalb des Vereins beträgt fünf Tage nach dem Einsatz in der höherklassigen Mannschaft.
7. In Pflichtspielen dürfen maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden (§ 68 Abs. 2b SPO). Als Stammspieler in diesem Sinne gilt, wer nach dem fünften Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mindestens 50% der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kam.
8. Die allgemeinverbindliche Regelung des DFB zum Einsatz von U23-Spielern bleibt unberührt bei der Wartefrist (Punkt 6) und bei Anwendung der Stammspielerregelung (Punkt 7), außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft (§ 68 Abs. 2c SPO). Als „letzte vier Spieltage“ gelten die Spieltage laut Rahmenterminplan. U23-Spieler dieser Saison sind Spieler, die am 01.07.2026 das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – also deren Geburtsdatum nach dem 01.07.2003 liegt.
9. Nach Erhalt einer gelb/roten Karte ist der Spieler für den Rest der Spielzeit dieses Spieles und des gesamten Spieltages dieses Vereins sowie das darauffolgende Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist der Spieler auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft eines Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen (§ 58 Abs. 1 SPO). Gleiches gilt für entsprechende Vergehen von Funktionären/Offiziellen.
10. Bei Erhalt einer gelb/roten oder roten Karte wird eine Verwarnung innerhalb des gleichen Spiels nicht gezählt (§ 58 Abs. 1c und 2d SPO).
11. Bei Feldverweisen durch rote Karte ist immer das Sportgericht zuständig – auch bei Freundschaftsspielen, Turnieren usw. (§ 58 Abs. 4 SPO).
12. **Die Anzahl der Auswechselspieler beträgt fünf Spieler im Herrenbereich (§ 56 Abs. 7 SPO). Bei Pokal- und Entscheidungsspielen erhöht sich die Zahl der Auswechselspieler bei Verlängerung nicht.**
13. Für Pokalwettbewerbe: Ein Spieler, der im Kreispokalwettbewerb die zweite Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals gesperrt (§ 58 Abs. 2c SPO). **Mit Erreichen des Halbfinals werden alle bis dahin erhaltenen Verwarnungen gelöscht. Das schließt auch eine zweite oder vierte im Viertelfinale erhaltene Verwarnung ein.**
14. Alle im Spielbetrieb des NFV stehenden Herrenteamen können am Pokalwettbewerb teilnehmen. Auch gemeldete Alt-Herren-Teams können am Pokalwettbewerb teilnehmen. AH-Spieler benötigen eine gültige Spielberechtigung und müssen zu Saisonbeginn mindestens 31 Jahre alt sein (**Geburtsstag vor dem 01.07.1995**). Es gelten im Übrigen die Regelungen einschließlich Wartefristen nach der SPO. Ein AH-Team gilt gegenüber allen anderen Mannschaften als unterklassiges Team. In der ersten Pokalrunde werden AH-Teams nicht gegeneinander angesetzt. AH-Teams sind vom Schiedsrichtersoll befreit.
15. A-Jugendspieler des älteren Jahrgangs können auf Antrag eine Spielgenehmigung für Herrenmannschaften erhalten. In Ausnahmefällen können auch A-Jugendspieler des jüngeren Jahrgangs dieses Spielrecht erhalten, wenn ansonsten keine altergerechte Spielmöglichkeit besteht.

Festlegungen des Nordsächsischen Fußballverbandes (NFV) für den Spielbetrieb – Saison 2026/2027

Entsprechende Anträge für diese Spieler des älteren bzw. jüngeren Jahrgangs sind an die SFV-Geschäftsstelle zu richten.

16. Das Rückwechseln von bereits ausgewechselten Spielern ist in der Kreisliga möglich (§ 56 Abs. 7 SPO). Die Zahl der möglichen Auswechselspieler bleibt auf **fünf** Spieler beschränkt. Nur die jeweils erste Einwechslung eines Spielers ist vom SR auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
17. In der Kreisliga als unterste Spielklasse des NFV kommt das sogenannte Norwegermodell zur Anwendung. Siehe dazu nachfolgende Erläuterungen auf dieser Seite.
18. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist im Herrenbereich nach Maßgabe § 70 SPO möglich. Es können maximal drei Vereine an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Spielgemeinschaften sind nur unterhalb der Nordsachsenliga möglich (§ 46 Abs. 5c SPO). Ein Verein darf sich nur an einer Spielgemeinschaft beteiligen. Ein Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf darunter keine eigene Mannschaft melden.
- 19. Für alle Spieler ist über die Spielberechtigungsliste im DFBnet - Modul ein aktuelles Foto zu hinterlegen (§ 56 Abs. 1 SPO).**
20. Kann die Meisterschaft aufgrund außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände nicht zu Ende gespielt werden (z.B. Pandemie), so erfolgt die Wertung, wenn mindestens 75 Prozent der Mannschaften wenigstens die Hälfte der für diese Staffel angesetzten Meisterschaftsspiele absolviert haben (§ 45 Abs. 2a SPO i.V.m. § 4 SPO).